

## Öffentliche Bekanntmachung

v. -220- Nr. 004/2005 zur Veröffentlichung am 10.12.2005 (Sa.)

### Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung einer Kurtaxe vom 25. Februar 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Mai 2001.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S.578) und §§ 2, 8 Abs.2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S.206) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

**§ 10 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:**

Ordnungswidrig i.S. von § 142 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 8 Abs.2 Satz 1 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Meldepflichten nach § 7 Abs.1 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht einzieht und nicht an die Stadt abführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 10 in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

Eberbach, den 01. Dezember 2005

Der Bürgermeister  
  
Bernhard Martin

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Eberbach, den 05. Dezember 2005

Der Bürgermeister



Bernhard Martin

Verteiler:

Leopoldsplatz	Friedrichsdorf (2)
E.Ztg. veröffentlicht am <u>10.12.2005</u> Nr. <u>286</u>	Badisch Schöllensbach
RNZ veröffentlicht am <u>10.12.2005</u> Nr. <u>286</u>	Gaimühle
BAZ	Lindach
Steige	Rockenau
Neckarwimmersbach	Pleutersbach
Igelsbach	Unterdiebach
Brombach	eberbach-channel, 820
220	z.d.A. 1011